

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

22.07.2026

Geschäftszeichen:

II 77-1.59.12-29/24

Nummer:

Z-59.12-329

Geltungsdauer

vom: **22. Juli 2026**

bis: **9. Mai 2028**

Antragsteller:

STEULER-KCH GmbH

Georg-Steuler-Straße

56203 Höhr-Grenzhausen

Gegenstand dieses Bescheides:

Beschichtungssystem "OXYDUR VEL SR" (ableitfähig) auf Beton in LAU-Anlagen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und fünf Anlagen mit 9 Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-59.12-329 vom 9. Mai 2023,
ergänzt durch Bescheid vom 28. Januar 2026.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides ist ein ableitfähiges Beschichtungssystem zur Verwendung und Anwendung in Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen aus Beton in Rückhalteeinrichtungen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe, wie nachfolgend beschrieben.

Das Beschichtungssystem "OXYDUR VEL SR" besteht aus:

- Grundierung: "Oxydur VEL SR Grundierung" oder "Alkadur HR Grundierung", abgestreut mit "SKC-Filler 16"
- Spachtelschicht: "Oxydur VEL SR Kratzspachtel LF"
- Laminatschicht: "Oxydur VEL SR Laminat"
- Deckschicht: "Oxydur VE Leitlack"

Die Gesamttrockenschichtdicke beträgt ca. 2,5 mm.

Optional kann das Beschichtungssystem mit folgender Oberfläche hergestellt werden:

- Variante 1: "Oxydur LF Anstrich" (rutschhemmend) oder
- Variante 2: "Oxydur VE Versiegelung", leitfähige Einstreuung (rutschhemmend) oder
- Variante 3: "Oxydur VE-SL LF" (leitfähige Verlaufsbeschichtung).

(2) Der Anwendungsbereich des Beschichtungssystems erstreckt sich auf die Abdichtung von Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen aus Stahlbeton,

- bei denen nur Rissbreiten bis maximal 0,4 mm auftreten dürfen,
- die durch Fahrzeuge mit Luftbereifung, Vollgummi-Rädern, Polyurethan-Rädern (z. B. Vulkollan) oder mit Polyamid-Rädern befahren werden können,
- welche die Anforderungen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen erfüllen und ableitfähig sind,
- die sowohl innerhalb von Gebäuden als auch im Freien angeordnet sein können und
- die als bauliche Anlage dem Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 dienen.

(3) Anschlüsse an andere Bauprodukte über Fugen, Stöße und Kanten sowie die Anwendung als Innenbeschichtung von Behältern sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.

(4) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Es wird darauf hingewiesen, dass beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen entzündbarer Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (insbesondere TRGS 727¹ und TRGS 509²) zu beachten sind.

(6) Dieser Bescheid berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG³ gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit als geeignet.

1	TRGS 727	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 727: "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" (Ausgabe: Januar 2016)
2	TRGS 509	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 509: "Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter" (Ausgabe: Juni 2022)
3	WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist.

2 Bestimmungen für das Beschichtungssystem

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Das Beschichtungssystem muss

- auf Dauer entstehende Risse im Stahlbeton bis 0,4 mm Breite überbrücken (Rissüberbrückungsfähigkeit des Beschichtungssystems),
- flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig sein, entsprechend den in Anlage 1 aufgeführten wassergefährdenden Flüssigkeiten, Anlagenbetriebsarten und Stufen,
- fest auf dem abzudichtenden Untergrund haften und in sich verbunden sein (Zwischenschichthaftung),
- alterungs- und witterungsbeständig sein,
- elektrostatische Aufladungen ableiten können,
- begehrbar sein und
- direkt befahrbar durch Fahrzeuge mit Luftbereifung, Vollgummi-Rädern, Polyurethan-Rädern (z. B. Vulkollan) oder mit Polyamid-Rädern sein,
- den Aufbau, die Eigenschaften und technischen Kenndaten gemäß Anlage 2 aufweisen sowie
- bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen mit Rohdichten $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$ die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe nach DIN 4102-1⁴ (Baustoffklasse DIN 4102-B2) erfüllen.

(2) Die Eigenschaften nach Absatz 1 wurden gegenüber dem Deutschen Institut für Bautechnik nachgewiesen.

(3) Das Beschichtungssystem setzt sich wie folgt zusammen:

- "Oxydur VEL SR Grundierung" ist eine Grundierung auf Basis von Vinylesterharz und wird aus "Oxydur-VEL-SR-Lösung", "Oxydur-Beschleuniger OF" und "Oxydur-Härter C" hergestellt.

Alternativ dafür kann "Alkadur HR Grundierung" auf Basis von Epoxidharz verwendet werden. Diese Grundierung wird aus "Alkadur-HR-Lösung" und "Alkadur-HR-Härter" hergestellt und ist mit "SKC-Filler 16" abzustreuen.

- Zum Ausgleich von Bodenunebenheiten, Löchern und Lunkern wird eine Kratzspachtelung "Oxydur VEL SR Kratzspachtel LF", bestehend aus "Oxydur-VEL-SR-Lösung", "Oxydur-Beschleuniger OF", "Oxydur-Härter C" mit "SKC-Filler 3L" und "PE-Faser 940T", verwendet.
- "Oxydur VEL SR Laminat" ist eine Laminatbeschichtung auf Vinylesterharzbasis. Sie wird aus den folgenden Komponenten hergestellt: "Oxydur-VEL-SR-Lösung", "Oxydur-Beschleuniger OF", "Oxydur-Härter C" und in die Schicht einzubettenden Fasern.

Handlaminat: Die Laminatbeschichtung wird im Handlaminierverfahren hergestellt, es werden zwei Glasfasermatten mit einem Flächengewicht von je 300 g/m^2 eingesetzt.

Spritzlaminat: Bei der alternativen Applikation der Schicht mittels Faserspritzverfahren kommen ca. 700 g/m^2 Spritzrovings (2400 tex) zum Einsatz.

- Unterhalb der Leitschicht (Leitlack) befindet sich Kupferleitband, das gemäß Einbau- und Verarbeitungsanweisung aufgebracht und an die bauwerkseitig gestellte Erdung angeschlossen ist.

- "Oxydur VE Leitlack" ist eine leitfähig eingestellte Deckbeschichtung auf Vinylesterharzbasis. Sie wird aus den Komponenten "Oxydur-VEL-SR-Lösung", "Oxydur-Beschleuniger OF" und "Oxydur-Härter C" hergestellt und mit "SKC-Filler 4L" sowie "Kohlefaser fein" gefüllt.
- Die optional applizierbaren Oberflächenbeschichtungen setzen sich wie folgt zusammen:
 - Variante 1: "Oxydur LF Anstrich" (rutschhemmend)

"Oxydur LF Anstrich" ist ein Deckanstrich auf Vinylesterharzbasis, hergestellt aus "Oxydur-LF-Lösung", "Oxydur-Beschleuniger D" und "Oxydur-Härter C".
 - Variante 2: Leitfähige Einstreuung mit "OXYDUR VE Versiegelung" (rutschhemmend)

Die Deckbeschichtung "Oxydur VE Leitlack" wird zuvor im frischen Zustand mit "SKC-Filler 1L" oder "SKC-Filler 2L" abgestreut.

"Oxydur VE Versiegelung" auf Basis von Vinylesterharz setzt sich zusammen aus "Oxydur-VE-ES-Lösung", "Oxydur-Beschleuniger D", "Oxydur-Härter C" und dem Füllstoff "SKC-Filler 11". Die Versiegelung wird zweimal aufgetragen.
 - Variante 3: "Oxydur VE-SL LF" als leitfähige Verlaufsbeschichtung

"Oxydur VE-SL LF" basiert auf Vinylesterharz. Die Verlaufsbeschichtung setzt sich zusammen aus "Oxydur-VE-SL-Lösung", "Oxydur-Beschleuniger D", "Oxydur-Härter C" und dem Füllstoff "SKC-Filler 12" sowie "Kohlefasern 6 mm".

Nähere Angaben zum Aufbau des Beschichtungssystems (Mischungsverhältnisse, Verbrauchsmengen, Schichtdicken, etc.) und zu den optional möglichen Oberflächenvarianten enthält Anlage 2.

(4) Die Komponenten des Beschichtungssystems müssen die in Anlage 2 angegebenen technischen Kenndaten aufweisen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung bzw. Konfektionierung der einzelnen Komponenten des Beschichtungssystems "OXYDUR VEL SR" darf nur nach der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur in dem vom Antragsteller STEULER-KCH GmbH, Georg-Steuler-Straße in 56203 Höhr-Grenzhausen dem Deutschen Institut für Bautechnik benannten Herstellwerk Nr. 13 erfolgen. Änderungen sind dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen, siehe dazu Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung der Materialien müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind alle Komponenten in geschlossenen Originalgebinden vor Feuchtigkeit geschützt bei Raumtemperatur zu lagern. Die auf den Gebinden angegebene maximale Lagerzeit der Komponenten ist zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Das Bauprodukt (bzw. die Komponenten des Beschichtungssystems) und/oder die Verpackung des Bauprodukts und/oder der Beipackzettel des Bauprodukts und/oder der Lieferschein des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Die Gebinde (Liefergefäße) der Beschichtungskomponenten sind im Herstellwerk jeweils mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung der Komponente (entsprechend Abschnitt 2.1 (3)): "Komponente für das Beschichtungssystem 'OXYDUR VEL SR', nach Bescheid Nr. Z-59.12-329",
- Name des Antragstellers,

- Herstellungsdatum,
- unverschlüsseltes Verfallsdatum (bis zu dem die Komponente verwendet werden darf) und
- Chargen-Nr.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Der Nachweis der Identität bezogener Komponenten ist auf der Grundlage einer Prüfbescheinigung gemäß DIN EN 10204⁵, Abschnitt 3.2 (Werkszeugnis "2.2") des Lieferanten und entsprechender Prüfungen zur Wareneingangskontrolle je gelieferter Charge zu erbringen.

(3) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind bei laufender Fertigung mindestens einmal wöchentlich, sonst einmal pro Charge die gemäß Anlage 4 aufgeführten Eigenschaften zu prüfen und die technischen Kenndaten der Anlage 2 zu kontrollieren. Die zulässigen Abweichungen der Messwerte sind im Überwachungsvertrag und gemäß Anlage 2 dieses Bescheids festzulegen.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Komponenten,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Komponenten,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen, soweit zutreffend,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

⁵

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung
EN 10204:2004

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Der Umfang der Fremdüberwachung sowie die einzuhaltenden Überwachungswerte müssen den Angaben der Anlagen 2 bis 4 entsprechen.

(3) Die fremdüberwachende Stelle kontrolliert zweimal jährlich Art und Umfang der werks-eigenen Produktionskontrolle durch Werksbesuche und Einblicke in die Aufzeichnungen, die Richtigkeit der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.3, die Herstellung, Lagerung und Konfektionierung der Komponenten des Beschichtungssystems sowie ihrer Verarbeitbarkeit zum Beschichtungssystem.

(4) Die im Rahmen der Fremdüberwachung zweimal jährlich vorgesehenen Kontrollen bzw. Prüfungen brauchen, unter zusätzlicher Berücksichtigung der Bestimmungen der Anlagen 3 und 4, nur einmal jährlich vorgenommen werden, wenn durch die Erstprüfung und durch zwei weitere Fremdüberwachungen nachgewiesen ist, dass die Komponenten für das Beschichtungssystem ordnungsgemäß hergestellt und gelagert werden und die technischen Kenn-daten den Angaben der Anlage 2 entsprechen.

(5) Prüfplatten für die Alterungsbeständigkeit und Witterungsbeständigkeit über 2 Jahre und anschließende Chemikalienbeständigkeit sollten im Rahmen der ersten Fremdüberwachung bzw. der Erstprüfung beschichtet und gelagert werden. Die Ergebnisse der Prüfungen nach 2 Jahren sind dem Deutschen Institut für Bautechnik rechtzeitig sechs Monate vor Verlängerung der Geltungsdauer vorzulegen.

(6) Ist im Rahmen der Fremdüberwachung eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach den Angaben der Anlage 3 zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme erfolgt repräsentativ aus der laufenden Produktion. Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(7) Wenn die diesem Bescheid zugrunde liegenden Prüfungen zum Nachweis der Verwendbarkeit durch eine für das Bauprodukt als anerkannt geltende Prüfstelle an durch diese repräsentativ aus der laufenden Produktion oder Bevorratung (Lager) entnommenen Proben durchgeführt wurden, kann die Erstprüfung entfallen.

(8) Die Erstprüfung umfasst folgende Prüfungen (an allen Beschichtungssystemvarianten):

- Prüfung der Identität der Komponenten gemäß Anlage 4,
- Bestimmung von Verbrauch und Schichtdicke,
- Prüfung der Haftung, Alterungs- und Witterungsbeständigkeit, Rissüberbrückungsfähigkeit, Flüssigkeitsundurchlässigkeit und Chemikalienbeständigkeit gemäß Anlage 3 mit mindestens 2 von der fremdüberwachenden Stelle gemäß Anlage 1 dieses Bescheides ausgewählten Flüssigkeitsgruppen bzw. Einzelflüssigkeiten für Beschichtungen auf Beton,
- Prüfung der Ableitung elektrostatischer Aufladungen (Ableitfähigkeit),
- Prüfung der Befahrbarkeit.

(9) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Für die Planung und die Bemessung von Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen aus Stahlbeton gelten die Vorschriften nach MVV TB lfd. Nr. A 1.2.3.1⁶, wobei eine Rissbreitenbegrenzung entsprechend der Rissüberbrückungsfähigkeit des Beschichtungssystems zu berücksichtigen und zu beachten ist. Das Beschichtungssystem hat auf Dauer eine maximale Rissüberbrückungsfähigkeit bis 0,4 mm Rissbreite.

(2) Im Betonuntergrund sind vorhandene Risse mit Rissbreiten größer 0,2 mm bzw. Fehlstellen vor dem Aufbringen des Beschichtungssystems (Rissüberbrückungsfähigkeit von 0,4 mm) zu schließen bzw. auszubessern, z. B. gemäß MVV TB A lfd. Nr. 1.2.3.2⁶, nachdem deren Ursachen beseitigt wurden.

(3) Darüber hinaus müssen vor dem Einbau (Applikation) des Beschichtungssystems folgende bauliche Voraussetzungen gegeben sein:

- Arbeitsfugen sind zu vermeiden. Sofern Arbeitsfugen unvermeidbar sind, sind sie gemäß DIN 1045-3⁷, Abschnitt 9.3 (1) auszubilden.
- Innen liegende Kanten sind als Hohlkehle auszuführen.
- Wassereinwirkung auf die Rückseite des Beschichtungssystems muss vermieden werden. Wenn Grund-, Sicker- oder andere Wasser von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses gemäß DIN 18533-1⁸, DIN 18533-2⁹ und DIN 18533-3¹⁰ abzudichten.
- Betonflächen müssen mindestens 28 Tage alt, trocken (Restfeuchte $\leq 4\%$, CM-Messung¹¹) und frei von Verunreinigungen sein sowie eine ausreichende Oberflächenzugfestigkeit aufweisen, bevor sie beschichtet werden. Die Oberflächenzugfestigkeit muss im Mittel mindestens 1,5 N/mm² betragen.
- Vor dem Aufbringen des Beschichtungssystems müssen die Betonflächen gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides und den Angaben des Antragstellers vorbereitet und ggf. nur mit den vom Antragsteller angegebenen, geeigneten und mit dem Beschichtungssystem verträglichen Produkten ausgebessert werden.
- Durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) ist die zu beschichtende Betonfläche gemäß Abschnitt 3.2.2 zu beurteilen, abzunehmen und die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren, z. B. gemäß Anlage 5.

(4) Das Beschichtungssystem darf erst aufgebracht werden, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen gegeben sind.

6	MVV TB:2025/1	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2025/1 vom 30. Mai 2025 mit Druckfehlerbenachrichtigungen vom 29. Juli 2025 und 22. Oktober 2025
7	DIN 1045-3:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 3: Bauausführung
8	DIN 18533-1:2017-07/A1:2018-09	Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
9	DIN 18533-2:2017-07/A1:2020-11	Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen
10	DIN 18533-3:2017-07/A1:2018-09	Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 3: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen
11	DIN 18560-4:2012-06	Estriche im Bauwesen – Teil 4: Estriche auf Trennschicht, Abschnitt 5.3

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

(1) Der ausführende Betrieb (gemäß den Vorschriften der AwSV¹²), einschließlich seiner Fachkräfte, muss für die in diesem Bescheid und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung genannten Tätigkeiten vom Antragsteller geschult und autorisiert sein.

(2) Das Beschichtungssystem ist gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers einzubauen.

(3) Für die ordnungsgemäße Applikation des Beschichtungssystems hat der Antragsteller eine Einbau- und Verarbeitungsanweisung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheides (siehe Anlage 2), insbesondere zu den folgenden Punkten detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:

- Anforderungen an die Oberflächenbeschaffenheit des zu beschichtenden Untergrundes (wie Verunreinigungen, Ebenheit, Feuchtigkeit und Oberflächenfestigkeit),
- Oberflächenvorbehandlung (Reinigung, Strahlen, Schleifen, Trocknung, Ausbesserung von Fehlstellen etc.),
- Verarbeitungsbedingungen, wie Luftfeuchtigkeit und Temperatur (zur Einhaltung der Taupunktgrenzen), Material- und Oberflächentemperaturen,
- Verpackung, Transport und Lagerung der Beschichtungskomponenten,
- Vorsichtsmaßnahmen bei der Verarbeitung,
- Mischung der Komponenten,
- Applikationstechnik (einschließlich Einarbeitung der Verstärkungsmaterialien),
- Materialverbrauch pro Schicht und Arbeitsgang,
- Prüfung der Porenfreiheit (visuell),
- Maßnahmen zur Vermeidung gefährlicher elektrostatischer Aufladungen und Herstellung der Ableitfähigkeit, einschließlich Erdung des Beschichtungssystems beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen entzündbarer Flüssigkeiten,
- Verarbeitungszeiten der frisch angemischten Beschichtungsmassen,
- Wartezeiten bis zur Begehrbarkeit, bis zur nächsten Beschichtung bzw. bis zum nächsten Arbeitsgang,
- Ausführung von Ausbesserungsarbeiten und
- Zeitpunkt der Verwendbarkeit (volle mechanische und chemische Belastbarkeit).

Die in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung festgelegten Verarbeitungs- und Nachbehandlungshinweise sind einzuhalten.

(4) Über die Herstellung des Beschichtungssystems ist ein Fertigungsprotokoll in Anlehnung an Anlage 5 anzufertigen.

3.2.2 Spezielle Hinweise für die Ausführung

(1) Der ausführende Betrieb (gemäß Abschnitt 3.2.1 (1)) hat sich vor Beginn der Beschichtungsarbeiten davon zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Applikation des Beschichtungssystems gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides (insbesondere nach Abschnitt 3.1) und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers gegeben sind.

(2) Das Beschichtungssystem wird in mehreren Arbeitsgängen durch Streichen, Rollen, Spachteln und Laminieren aufgebracht. Die Hinweise der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers sind zu beachten.

¹²

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Beschichtungen müssen sachgemäß und sorgfältig entsprechend den Angaben des Antragstellers ausgeführt werden, damit Haltbarkeit und Schutzwirkung gewährleistet sind. Sie dürfen nur auf einer gemäß Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers trockenen und sauberen Fläche aufgebracht werden.

(3) Es ist darauf zu achten, dass unmittelbar am Beschichtungsobjekt die in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers angegebenen Grenzwerte für die Temperatur und für die relative Luftfeuchte eingehalten werden.

(4) Kann die zu beschichtende Fläche aufgrund ihrer Größe nicht in einem Arbeitsgang vorbereitet und anschließend beschichtet werden, ist diese abschnittsweise zu bearbeiten. Es wird hierbei jeweils nur eine Teilfläche für die nachfolgend aufzutragende Beschichtung vorbereitet. Beim Auftragen der Beschichtung ist darauf zu achten, dass die vorbehandelte Teilfläche stets größer ist als die zu beschichtende Fläche. Nachdem die Beschichtung auf dieser Teilfläche soweit ausgehärtet ist, dass diese gegenüber mechanischen Einwirkungen ausreichend widerstandsfähig und begehbar ist, wird die benachbarte Teilfläche – wiederum wie vorgenannt – beschichtet.

(5) Um eine einwandfreie, haltbare und saubere Überlappung an den Grenzen der Teilflächen zu erreichen, muss der Überlappungsbereich durch geeignete Maßnahmen so vorbehandelt werden, wie dies in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers angegeben ist.

(6) Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicken ist über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial bzw. mit geeigneten Nassfilmdickenmessern durchzuführen. Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die einzelnen Verbrauchsmengen bzw. Schichtdicken nicht den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen, muss das fehlende Material vor dem nächsten Arbeitsgang unter Beachtung der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers ergänzend aufgebracht werden.

(7) In Gebäuden müssen Auffangeinrichtungen (z. B. Auffangwannen und Auffangräume) mit dem Beschichtungssystem mindestens bis zum maximal möglichen Flüssigkeitsstand zuzüglich eines Freibords vollständig beschichtet werden. Es wird ein Freibord von mindestens 100 mm empfohlen. Bei der Anwendung im Freien sind Beschichtungssysteme in Auffangeinrichtungen bis über die Oberkante hinweg aufzutragen.

(8) Während und nach Abschluss der Beschichtungsarbeiten sind bei lösemittel- bzw. wasserhaltigen Komponenten, die durch die Beschichtungsmasse eingebrachten Lösemittel oder das Wasser durch technische Lüftungsmaßnahmen auszutragen, soweit die natürliche Lüftung hierzu nicht ausreicht. Zur Lüftung kann ggf. temperierte Luft verwendet werden. Die Lüftungsmaßnahme muss so lange durchgeführt werden, wie zu erwarten ist, dass Lösemittel oder Wasser aus der Beschichtung heraustreten können. Die Mindesthärtungszeiten bis zur mechanischen und chemischen Belastbarkeit gemäß Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers sind zu beachten.

(9) Zusätzliche Schutzanstriche, Beschichtungen, Abstreuerungen oder Schutzestriche auf dem Beschichtungssystem sind unzulässig.

3.2.3 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

(1) Der ausführende Betrieb hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der ausgeführten Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung abzugeben. Damit erklärt der ausführende Betrieb die Herstellung des Beschichtungssystems gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers.

(2) Die Übereinstimmungserklärung muss mindestens die Angaben der Anlage 5 umfassen.

(3) Die Übereinstimmungserklärung einschließlich der Protokolle, sowie Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers und die Kopie dieses Bescheides sind dem Betreiber der Anlage zu übergeben und zu den Bauunterlagen zu nehmen. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde und dem Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

(4) Der durch den Antragsteller geschulte und autorisierte ausführende Betrieb vor Ort (gemäß Abschnitt 3.2.1 (1)) ist verpflichtet, für jedes applizierte Beschichtungssystem vor Ort deutlich sichtbar ein Schild anzubringen.

Dabei sollen zum Beschichtungssystem mitgelieferte Schilder des Antragstellers verwendet werden, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

Angaben zum Beschichtungssystem

Bezeichnung:	OXYDUR VEL SR
Bescheid Nr.:	Z-59.12-329
Antragsteller:	STEULER-KCH GmbH Georg-Steuler-Straße 56203 Höhr-Grenzhausen

beschichtet am:

beschichtet von: (ausführender Betrieb siehe Abschnitt 3.2.1 (1))

direkt befahrbar durch Fahrzeuge mit: luftbereiften Rädern,
Vollgummi-Rädern,
Polyurethan-Rädern (z. B. Vulkollan) oder
Polyamid-Rädern

Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung sind nur die in diesem Bescheid genannten Materialien für das Beschichtungssystem zu verwenden!

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften und Nutzung des Beschichtungssystems sind nur für den gemäß Abschnitt 1 beschriebenen Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich sowie den gemäß Abschnitt 2.1 und Anlage 2 beschriebenen Aufbau nachgewiesen.

(2) Die Vorgaben des Antragstellers für die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhalt, Reinigung und Wartung des Regelungsgegenstandes sind vom Betreiber einer Anlage zu berücksichtigen.

(3) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der Anlage die Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach diesem Bescheid zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der Kontrollen und alle von der Betriebsanweisung abweichenden Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

(4) Abfüllvorgänge sind gemäß den Vorschriften der AwSV regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Werden Leckagen festgestellt, sind umgehend Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.

(5) In Anlagen zum Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeiten nach Anlage 1 so schnell wie möglich und innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer gemäß Beanspruchungsstufe von der Dichtfläche entfernt werden.

(6) Nach jeder Beanspruchung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 ist das Beschichtungssystem visuell auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen; ggf. sind weitere Maßnahmen zu ergreifen. Auf die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Erdungsanschlüsse und Erdung des Beschichtungssystems wird hingewiesen.

4.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

4.2.1 Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten während der Applikation des Beschichtungssystems durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) laufend zu informieren. Ihm sind Aufzeichnungen über die verbrauchten Beschichtungsmaterialien zu übergeben. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an Kontrollen vor, während und nach dem Einbau des Beschichtungssystems teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma durchzuführen. Sie darf erst nach Ablauf der festgelegten Mindesthärtungszeit (siehe Anlage 2) erfolgen.

(3) Die abschließende Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche des Beschichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme und geeignete ergänzende Prüfungen, z. B. Abklopfen (Klangprüfung).

Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollen und Intervalle.

(4) Auf die bei der Errichtung und dem Betrieb einer Lager-, Abfüll- oder Umschlaganlage einzuhaltenden Regelungen zur Einstufung gemäß TRGS 509 und Einhaltung von Anforderungen gemäß TRGS 727 sowie die erforderlichen Kontrollen hierzu, wird hingewiesen.

Die Ableitfähigkeit ist gemäß allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen, z. B. TRGS 727, Abschnitt 2 Nr. (9) oder DIN EN 14879-3¹³:

- Für eine vollständige Erdung des Beschichtungssystems ist Sorge zu tragen.
- Geprüft wird der Erdableitwiderstand.
- Die Anzahl der Messpunkte ist in Abhängigkeit von der Größe der beschichteten Fläche im Bereich von 1 Messung/m² bis mindestens 1 Messung/10 m² festzulegen. Die Messpunkte müssen gleichmäßig verteilt über die begehbare Fläche liegen.
- Sofern eine sichere Aussage zur Ableitfähigkeit elektrostatischer Aufladungen durch den Sachverständigen nicht möglich ist, kann er nach eigenem Ermessen zusätzliche Messpunkte bestimmen und Messungen durchführen. Bei Umgebungstemperatur sind folgende maximale Messwerte zulässig:

- bis 50 % relative Luftfeuchte:	1 x 10 ⁸ Ohm
- über 50 % bis 70 % relative Luftfeuchte:	1 x 10 ⁷ Ohm
- über 70 % relative Luftfeuchte oder unbekannter Luftfeuchte:	1 x 10 ⁶ Ohm

Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu protokollieren und zur Bauakte zu nehmen.

4.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Vor wiederkehrenden Prüfungen sind die Anlagen unter Beachtung der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers für das Beschichtungssystem durch einen Fachbetrieb nach AwSV zu reinigen. Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Lagerns, Abfüllens und Umschlagens entzündbarer Flüssigkeiten und deren Dämpfe auch die notwendigen Kenntnisse im Brand- und Explosionsschutz erforderlich sind.

(2) Die Prüfung des Beschichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme und ggf. durch Messungen (z. B. Klangprüfung der Oberfläche).

¹³

DIN EN 14879-3:2007-02

Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien – Teil 3: Beschichtungen für Bauteile aus Beton

(3) Bei den wiederkehrenden Prüfungen ist das Beschichtungssystem hinsichtlich seiner Schutzwirkung wie folgt zu prüfen und zu beurteilen.

Das Beschichtungssystem gilt weiterhin als flüssigkeitsundurchlässig, wenn insbesondere keine der nachstehend aufgeführten Mängel feststellbar sind:

- mechanische Beschädigungen der Oberfläche,
- Blasenbildung oder Ablösungen,
- Rissbildung an der Oberfläche,
- Schmutzeinschlüsse, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen könnten,
- Aufweichungen der Oberfläche,
- Inhomogenität des Beschichtungssystems oder
- Aufrauungen der Oberfläche.

(4) Von der Ableitfähigkeit des Beschichtungssystems zur Vermeidung von Zündgefahren durch gefährliche elektrostatische Aufladungen kann weiterhin ausgegangen werden, wenn

- bei der visuellen Prüfung keine Mängel festgestellt werden,
- die Einhaltung der Anforderungen an die zulässigen Grenzwerte gemäß Abschnitt 4.2.1 (4) durch Messungen stichprobenartig festgestellt wird und
- das Beschichtungssystem vollständig geerdet ist.

4.3 Mängelbeseitigung

(1) Nach den Vorschriften der AwSV sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen und Kontrollen festgestellt werden.

Die Mängelbeseitigung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheides und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers für das Beschichtungssystem zu Ausbesserungsarbeiten.

(2) Mit der Mängelbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen, der dabei nur die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers verwenden und verarbeiten darf.

(3) Beschädigte Flächen oder Fehlstellen sind bis zum Untergrund auszuschneiden; Kanten sind anzuschrägen. Die angrenzenden Schichten sind anzuschleifen und zu reinigen, bevor die Reparatur gemäß Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers erfolgen kann. Nach Abschluss von Ausbesserungsarbeiten sind die Prüfungen zu wiederholen.

(4) Sofern die auszubessernden Flächen in der Summe 30 % der Gesamtfläche überschreiten, ist das gesamte Beschichtungssystem zu erneuern. Bei Nacharbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) oder eine fachkundige Person unter Berücksichtigung der Abschnitte 3 und 4 zu wiederholen.

4.4 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen

(1) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Beschichtungssystemen in bestehenden Anlagen hat der Betreiber gemäß den Vorschriften der AwSV

- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des wiederhergestellten Bereiches zu veranlassen.

Dem Sachverständigen ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

(2) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind die weiteren Bestimmungen dieses Bescheides gemäß der Abschnitte 3 und 4 zu beachten.

(3) Mit Arbeiten zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind nur Betriebe nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen.

Dr.-Ing. Brigitte Westphal-Kay
Referatsleiterin

Beglaubigt
Chowdhury

Liste der Flüssigkeiten

gegen die das Beschichtungssystem flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist

Flüssigkeitsgruppe Nr.	zugelassene Flüssigkeiten ¹ für die Anlagenbetriebsarten ² Lagern (L), Abfüllen (A) und Umschlagen (U) nach Beanspruchungsstufe ² gering (1), mittel (2) und hoch (3)	Betriebsart und Stufe ²
1	Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 mit einem maximalen (Bio) Ethanolgehalt von 5 Vol.-% nach DIN EN 15376	LA3/U2
1a	Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 mit Zusatz von Biokraftstoffkomponenten nach RL 2009/28/EG bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%	
2	Flugkraftstoffe	
3	– Heizöl EL nach DIN 51603-1 – ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle – ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle – Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen, charakterisiert durch einen Aromatengehalt von ≤ 20 Ma.-% und einen Flammpunkt > 60 °C	
3b	Dieselskraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%	
3c	Dieselskraftstoffmischungen nach DIN EN 16709 mit hohem Anteil Fettsäure-Methylester (FAME) bis zu einem Gesamtgehalt von max. 30 Vol.-%	
4	Kohlenwasserstoffe sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol.-% Benzol, außer Kraftstoffe	
4a	Benzol und benzolhaltige Gemische	
4b	Rohöle	
4c	– gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und – gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 60 °C	
5	ein- und mehrwertige Alkohole mit max. 48 Vol.-% Methanol und Ethanol (in Summe), Glykol, Polyglykole, deren Monoether sowie deren wässrige Gemische	
5a	Alkohole und Glykoether sowie deren wässrige Gemische	
5b	ein- und mehrwertige Alkohole $\geq C_2$ mit max. 48 Vol.-% Ethanol sowie deren wässrige Gemische	
5c	Ethanol einschließlich Ethanol nach DIN EN 15376 (unabhängig vom Herstellungsverfahren) sowie deren wässrige Lösungen	
6	Halogenkohlenwasserstoffe $\geq C_2$	
6a	Halogenkohlenwasserstoffe	
6b	aromatische Halogenkohlenwasserstoffe	
7	organische Ester und Ketone, außer Fettsäure-Methylester (FAME)	
7a	aromatische Ester und Ketone, außer Fettsäure-Methylester (FAME)	
7b	Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214, Pflanzenölkraftstoff – Rapsöl nach DIN 51605 und Pflanzenölkraftstoff nach DIN 51623	
8	wässrige Lösungen aliphatischer Aldehyde bis 40 %	
8a	aliphatischer Aldehyde sowie deren wässrige Lösungen	
9	wässrige Lösungen organischer Säuren (Carbonsäuren) bis 10 % sowie deren sauer hydrolysierende Salze (in wässriger Lösung), außer Milchsäure und Ameisensäure (Basisch hydrolysierende Salze sind Salze der jeweiligen Lauge und somit Flüssigkeitsgruppe 11 zuzuordnen.)	
9a	organische Säuren (Carbonsäuren, außer Ameisensäure)	
9b	alle Konzentrationen organischer Säuren (Carbonsäuren) in wässriger Lösung sowie deren sauer hydrolysierende Salze (in wässriger Lösung), außer Ameisensäure > 10 % (Basisch hydrolysierende Salze sind Salze der jeweiligen Lauge und somit Flüssigkeitsgruppe 11 zuzuordnen.)	
10	anorganische Säuren (Mineralsäuren) bis 20 % sowie sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung ($pH < 6$), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze	
11	anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung ($pH > 8$), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)	
12	wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8	
13	Amine sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	
14	wässrige Lösungen organischer Tenside	
15	cyclische und acyclische Ether	
15a	acyclische Ether	

Beschichtungssystem "OXYDUR VEL SR" (ableitfähig) auf Beton in LAU-Anlagen

Liste der Flüssigkeiten

Anlage 1
Seite 1 von 2

Flüssigkeitsgruppe Nr.	zugelassene Flüssigkeiten ¹ für die Anlagenbetriebsarten ² Lagern (L), Abfüllen (A) und Umschlagen (U) nach Beanspruchungsstufe ² gering (1), mittel (2) und hoch (3)		Betriebsart und Stufe ²
Einzelflüssigkeiten	– Acetonitril – Ameisensäure ≤ 100 % – Chromschwefelsäure (30 % CrO ₃ gelöst in 20 %iger Schwefelsäure) – D4, D5 zyklische Siloxane – Flusssäure ≤ 40 % – Natriumhypochloritlösung (Aktivchlorgehalt ≤ 12 %)	– Phosphorsäure ≤ 89 % – Salpetersäure ≤ 65 % – Salzsäure ≤ 37 % – Schwefelsäure ≤ 80 % – Wasserstoffperoxid ≤ 50 % – wässrige Ammoniaklösung ≤ 33 %	LA3/U2
	– Schwefelsäure ≤ 96 %		LU2/A1
¹ Bei den aufgeführten Flüssigkeiten handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser, soweit dies nicht extra ausgewiesen ist.			
² Arbeitsblatt DWA-A-786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; DWA (Fassung Oktober 2020)			
Beschichtungssystem "OXYDUR VEL SR" (ableitfähig) auf Beton in LAU-Anlagen			Anlage 1 Seite 2 von 2
Liste der Flüssigkeiten (Fortsetzung von Seite 1)			

Systemaufbau	Alternative Grundierung	Grundierung	Spachtelschicht	Laminatschicht		Deckschicht
Systemkomponenten	Alkadur HR Grundierung	Oxydur VEL SR Grundierung	Oxydur VEL SR Kratzspachtel LF	Oxydur VEL SR Laminat		Oxydur VE Leitlack
				oder		
				Spritzlaminat	Handlaminat	
Zusammensetzung ¹						
Harz (A)	Alkadur-HR-Lösung	Oxydur-VEL-SR-Lösung				
Härter (B)	Alkadur-HR-Härter	Oxydur-Härter C				
Beschleuniger (C)	---	Oxydur-Beschleuniger OF				
Füllstoffe (D)	---	---	SKC-Filler 3L (D1) PE-Faser 940 T (D2)	---	---	SKC-Filler 4L (D1) Kohlefaser fein (D2)
Faserverstärkung	---	---	---	E-Glas-Spritzroving 2400 tex, chopped. ca. (700 – 800) g/m ²	Glasfaser-matten 2 Lagen je 300 g/m ²	---
Abstreuerung	SKC-Filler 16	---	---	---	---	<u>nur bei rutschhem-mender Versie-gelung:</u> SKC-Filler 1L oder SKC-Filler 2L
Zusatzstoffe	---	---	---	Kupferleitband unterhalb der Deckschicht auf ausgehärtetes Laminat kleben		
Mischungsverhältnis (Masseteile Komponenten)	A : B 1,8 : 1	A : B : C 100 : 2 : 2,5	A : B : C : D1 : D2 100 : 2 : 2,5 : 75 : 3	A : B : C 100 : 2 : 2,5	A : B : C 100 : 2 : 2,5	A : B : C : D1 : D2 100 : 2 : 2,5 : 36, 7 : 7,7
Farbton der Beschichtung	transparent	transparent	schwarz	sandfarben/ olivgelb	sandfarben/ olivgelb	schwarz

¹ Angaben des Antragstellers.

Beschichtungssystem "OXYDUR VEL SR" (ableitfähig) auf Beton in LAU-Anlagen

Aufbau und technische Kenndaten des Beschichtungssystems

Anlage 2
Seite 1 von 4

Systemaufbau	Alternative Grundierung	Grundierung	Spachtelschicht	Laminatschicht		Deckschicht
Systemkomponenten	Alkadur HR Grundierung	Oxydur VEL SR Grundierung	Oxydur VEL SR Kratzspachtel LF	Oxydur VEL SR Laminat		Oxydur VE Leitlack
				oder Spritzlaminat Handlaminat		
Verarbeitungsparameter						
Verarbeitungstemperatur ¹ für Beschichtungsmasse und Untergrund	10 °C bis 30 °C Abstand zum Taupunkt von mind. 3 K beachten. Mind. 5 K bei rel. Luftfeuchtigkeit ≥ 70 %					
Verarbeitungszeit ¹ bei 20 °C der frisch angemischten Beschichtungsmasse	ca. 30 Minuten	ca. 50 Minuten				
Verbrauch ca. (in g/m²) Beschichtungsmasse	250	260	bei VE-Grundierung: 500 – 800 bei EP-Grundierung: 1300	1.500 – 1.700	1.300 – 1.500	350 – 400
Abstreuerung	2000	---	---	---	---	<u>Nur bei rutschhem- mender Versiegelung:</u> 2000
Trockenschichtdicke ca. (in mm)	0,1 + 1,0 (Abstreuerung)	0,2	0,3 – 0,7	1,5 – 2,5	1,2 – 1,7	0,1 – 0,3
Wartezeit ¹ (Stunden) bei 20 °C bis zur Begehbarkeit bis zum nächsten Arbeitsgang	ca. 16 ---	mind. 12 max. 36				
Mindesthärtungszeiten ¹ bei 20 °C bis zur vollen mechanischen und chemischen Belastbarkeit	---	---	---	---	---	5 Tage

¹ Angaben des Antragstellers.

Systemaufbau	Optionale Oberflächenvarianten		
Systemkomponenten	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	Oxydur LF Anstrich (rutschhemmend)	Oxydur VE Versiegelung ² , 2-fach (rutschhemmend)	Oxydur VE-SL LF (leitfähige Verlaufsbeschichtung)
Zusammensetzung ¹			
Harz (A)	Oxydur-LF-Lösung	Oxydur-VE-ES-Lösung	Oxydur-VE-SL-Lösung
Härter (B)	Oxydur-Härter C		
Beschleuniger (C)	Oxydur-Beschleuniger D		
Füllstoffe (D)	---	SKC-Filler 11	SKC-Filler 12 (D1) Kohlefaser 6 mm (D2)
Mischungsverhältnis (Masseanteile Komponenten)	A : B : C 1,0 : 0,02 : 0,02	A : B : C : D 1,0 : 0,02 : 0,025 : 0,875	A : B : C : D1 : D2 1,0 : 0,02 : 0,022 : 1,650 : 0,0013
Farbton der Beschichtung	ca. RAL 7032	ca. RAL 7032 / ca. RAL 7038	ca. RAL 7032
Verarbeitungsparameter			
Verarbeitungstemperatur ¹ für Be- schichtungsmasse und Untergrund	10 °C bis 30 °C Abstand zum Taupunkt von mind. 3 K beachten. Mind. 5 K bei rel. Luftfeuchtigkeit ≥ 70 %		
Verarbeitungszeit ¹ der frisch angemischten Beschichtungsmasse	bei +20 °C ca. 40 min		
Verbrauch ca. (in g/m ²) Beschichtungsmasse	300	900 (1. Versiegelung) ³ 400 (2. Versiegelung) ³	3.600
Trockenschichtdicke ca. (in mm)	0,2	0,5 – 0,9	2,0
Wartezeiten ¹ (in Stunden) bei 20 °C bis zur Begehbarkeit bis zum nächsten Arbeitsgang	mind. 12 max. 36		
Mindesthärtungszeiten ¹ bis zur vollen mechanischen und chemischen Belastbarkeit	5 Tage		

- ¹ Angaben des Antragstellers.
² Oxydur VE Versiegelung wird zweifach auf abgestreuten Oxydur VE Leitlack aufgetragen.
³ Bei Abstreuerung mit SKC-Filler 2L verringert sich der Verbrauch um ca. 20 %.

Systemkomponente	Dichte (in g/cm ³) bei 20 °C	Viskosität (in mPa·s) bei 20 °C (Brookfield)	max. Lagerzeit ¹ der Komponenten (in Monate) bei 20 °C in ungeöffneten Originalgebinden
Alkadur-HR-Lösung	1,15 ± 0,05	650 – 850 (25 °C)	24
Alkadur-HR-Härter	1,05 ± 0,05	300 – 585 (25 °C)	
Oxydur-VEL-SR-Lösung	1,06 ± 0,05	900 – 1400	6
Oxydur-LF-Lösung	1,25 ± 0,05	1500 – 3000	
Oxydur-VE-ES-Lösung	1,09 ± 0,05	500 – 1000	
Oxydur-VE-SL-Lösung	1,10 ± 0,05	300 – 600	
Oxydur-Härter C	1,03 ± 0,05	---	12
Oxydur-Beschleuniger OF	0,96 ± 0,05	---	24
Oxydur-Beschleuniger D	0,96 ± 0,05	---	
	Schüttdichte (in g/cm ³) bei 20 °C		
SKC-Filler 1L	1,60 – 1,80		24
SKC-Filler 2L	1,70 – 1,90		
SKC-Filler 3L	0,70 – 0,95		
SKC-Filler 4L	0,70 – 0,95		
SKC-Filler 11	0,85 – 1,10		
SKC-Filler 12	1,25 – 1,30		
SKC-Filler 16	1,35 – 1,55		
PE-Faser 940 T	0,05 – 0,07		
Kohlefaser fein	0,60 – 0,80		
Kohlefaser 6 mm	0,60 – 0,80		
Spritzroving, Glasfasermatten	---		unbegrenzt

Eigenschaften des ausgehärteten Beschichtungssystems	
Beständigkeit gegen wasser- gefährdende Flüssigkeiten	siehe Anlage 1
Ableitfähigkeit	ableitfähig gemäß Anlage 4
Befahrbarkeit	luftbereifte Räder, Vollgummi-Räder, Polyurethan- (z. B. Vulkollan) oder Polyamidräder
Shore-Härte (D)	ca. 85
Rissüberbrückungsfähigkeit	bis 0,4 mm

Beschichtungssystem "OXYDUR VEL SR" (ableitfähig) auf Beton in LAU-Anlagen

Aufbau und technische Kenndaten des Beschichtungssystems

Anlage 2
Seite 4 von 4

Ifd. Nr.	Art der Prüfung (Nachweis / Eigenschaft / Aufbau)	Prüfgrundlage	Häufigkeit der		Überwachungs- werte
			werkseigenen Produktions- kontrolle (WPK)	Fremdüber- wachung (FÜ)	
1	Feststellung der Identität	gemäß Anlage 4	gemäß Anlage 4	2 x jährlich ¹	gemäß Anlage 4
2	Kontrolle der - Kennzeichnung der Gebinde, Schilder - werkseigenen Produktionskontrolle	gemäß Bescheid Abschnitte 2.2.3 Kennzeichnung 2.3.2 werkseigene Produk- tionskontrolle	---		gemäß Bescheid
3	Komponenten, Aufbau, Verbrauch, Schichtdicken; Nachweis der Eigenschaften: Haftung, Alterungs- und Witterungsbeständigkeit, Rissüberbrückungsfähigkeit, Rissoffenhaltung, Ableitfähigkeit, Undurchlässigkeit und Chemikalienbeständigkeit nach Lagerung in feuchtem Sand und im Freien	gemäß hinterlegtem Prüfplan ⁵ Abschnitte 4.3 Beständigkeit 4.5 Lagerung 4.6 Haftung 4.7 Rissüberbrückung 4.8 Alterung, 4.10 Ableitwiderstand 4.11 Bewitterung	---		gemäß Bescheid
	<u>6-Monatsnachweis</u> nach 6-monatiger Lagerung der Prüfplatten			2 x jährlich ^{2, 3, 4}	
	<u>2-Jahresnachweis</u> nach 2-jähriger Lagerung der Prüfplatten			alle 2 Jahre ^{2, 3, 4}	
4					

¹ Wurde die Identität der Komponenten des Beschichtungssystems (Ifd. Nr. 1) in WPK **und** drei aufeinanderfolgenden FÜ bestätigt, kann die Häufigkeit der Identitätsprüfungen auf 1 x jährlich reduziert werden.

² Wurde die Identität der Komponenten des Beschichtungssystems (Ifd. Nr. 1) bestätigt **und** ist die Kontrolle der WPK sowie der Kennzeichnung der Gebinde und Schilder ohne Beanstandung (Ifd. Nr. 2), kann die Häufigkeit der Lagerungen reduziert werden:
Es sind jedoch mindestens für den Zeitraum der Geltungsdauer des Bescheids 2 x der 6-Monatsnachweis (Ifd. Nr. 3) und 1 x der 2-Jahresnachweis (Ifd. Nr. 4) mit dem Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer vorzulegen.

³ Beschichtete Prüfplatten für die FÜ sind von der fremdüberwachenden Stelle oder in deren Beisein herzustellen.

⁴ Die Beständigkeitsdruckversuche sind mit mindestens 2 Prüflüssigkeiten der Anlage 1 dieses Bescheides durchzuführen.

⁵ Der Prüfplan liegt der fremdüberwachenden Stelle vor.

Beschichtungssystem "OXYDUR VEL SR" (ableitfähig) auf Beton in LAU-Anlagen	Anlage 3
Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis	

Ifd. Nr.	Identitätskennwerte und weitere Eigenschaften des Beschichtungssystems	Prüfgrundlage	Häufigkeit der		Überwachungswerte
			werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung (FÜ)	
1	Dichte	DIN EN ISO 787-10 DIN EN ISO 1675 DIN EN 2811-1/2	1 x je Charge	2 x jährlich ¹	siehe Anlage 2 bzw. gemäß hinterlegten Daten
2	Viskosität bzw. Brechungsindex	DIN EN ISO 3219 DIN EN ISO 489	1 x je Charge	2 x jährlich ¹	
3	Topfzeit	DIN EN ISO 9514	individuelle Festlegung ³	---	
4	Aufstrich (Farbe, Beschaffenheit) Aushärtung	²		---	
5	TGA-Kurve von den Komponenten	DIN EN ISO 11358-1	kann durch FÜ ersetzt werden	2 x jährlich ¹	gemäß hinterlegten Daten
6	IR-Kurve <i>oder</i> ----- Bestimmung Feststoffgehalt/ nichtflüchtige Anteile	DIN EN 1767 ----- DIN EN ISO 23811 DIN EN ISO 3251		2 x jährlich ¹	
7	Ableitfähigkeit/ Ableitung elektrostatischer Aufladungen: - Ableitwiderstand (R _A) oder - Durchgangswiderstand (R _D) und Oberflächenwiderstand (R _O)	gemäß hinterlegtem Prüfplan Abschnitt 4.10	individuelle Festlegung ³	3 x in 5 Jahren ⁴	gemäß Bescheid bzw. Laborprüfung (R _A) < 10 ⁸ Ω (Ohm) (R _D) < 10 ⁸ Ω (Ohm) (R _O) < 10 ⁹ Ω (Ohm)
¹ Wurde die Identität der Komponenten des Beschichtungssystems in WPK und drei aufeinanderfolgenden FÜ bestätigt, kann die Häufigkeit der Identitätsprüfungen auf 1 x jährlich reduziert werden.					
² Prüfverfahren sind einvernehmlich zwischen Antragsteller und der fremdüberwachenden Stelle festzulegen und im Bericht anzugeben.					
³ In Abstimmung zwischen Antragsteller und fremdüberwachender Stelle unter Berücksichtigung der Fertigung (Verfahren, Zyklus, zusätzliche Aufzeichnungen).					
⁴ Der Nachweis der Ableitfähigkeit an beschichteten Prüfplatten ist mindestens 1 x nach Mindesthärtungszeit sowie 1 x nach 6-monatiger und 1x nach 2-jähriger Lagerung im Freien zu prüfen.					
Beschichtungssystem "OXYDUR VEL SR" (ableitfähig) auf Beton in LAU-Anlagen					Anlage 4
Übereinstimmungsnachweis – Prüfungen zur Feststellung der Identität					

Ifd. Nr.	Übereinstimmungserklärung über die Bauart – Bestätigung des ausführenden Betriebs	
1	Angaben zum Objekt Projekt: Lage, Art, Bezeichnung: Lagergut:	
2	Bauzeit Beginn: _____ Fertigstellung: _____	
3	Angaben zum Beschichtungssystem Name: Bescheid Nr.: _____ vom _____ (Datum) Antragsteller: Angabe des ausgeführten Aufbaus (<i>bitte ankreuzen</i>): Spritzlaminat ☐ Handlaminat ☐ Optionale Oberfläche: Anstrich ☐ Versiegelung ☐ Verlaufsbeschichtung ☐	
4	Angaben zum ausführenden Betrieb (Fachbetrieb nach AwSV) Name: Adresse:	
5	Beurteilungen und Protokolle Das Fachpersonal des ausführenden Betriebs wurde vom Antragsteller über die sachgerechte Verarbeitung unterrichtet? <u>Beurteilung vor dem Beschichten</u> Voraussetzungen zum Beschichten sind gemäß Bescheid und Einbau- und Verarbeitungsweisung gegeben/erfüllt <u>Kontrolle des Einbaus</u> Protokolle zur Wetterlage liegen vor Protokolle zum Materialverbrauch liegen vor Visuelle Prüfung d. Oberfläche auf ordnungsgemäße Applikation Protokoll über die Prüfung der Ableitfähigkeit: Erdableitwiderstand gem. Abschnitt 4.2.1 (4) mit Angabe der gemessenen Werte zur Ableitfähigkeit ----- vollständige Erdung erfolgt Wurde das Beschichtungssystem gemäß den Bestimmungen des Bescheids eingebaut? Bemerkungen	Bestätigung ja / nein ja / nein ja / nein ja / nein ja / nein ja / nein ja/ nein ja/ nein
		Datum: Unterschrift/ Stempel
Beschichtungssystem "OXYDUR VEL SR" (ableitfähig) auf Beton in LAU-Anlagen		
Bestätigung des ausführenden Betriebs – Muster		Anlage 5